

Informationsblatt für Betriebe

„Raus aus Öl und Gas“ – Erneuerbare Wärmeerzeugung < 100 kW

Allgemeines in Kürze

Mit dem „Raus aus Öl und Gas“-Bonus wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle, Strom und Allesbrenner) durch eine klimafreundliche Technologie (Holzheizung, Wärmepumpe, hocheffiziente und klimafreundliche Nah-/Fernwärme) mit überwiegend betrieblicher Nutzung gefördert. Wird eine der oben genannten umweltfreundlichen Technologien im Rahmen eines Neubaus bzw. als Ersatz für eine nicht-fossile Altanlage verwendet, kann ebenfalls eine Förderung beantragt werden. Hier gelten unterschiedliche Förderungssätze. **Die thermische Leistung der neu errichteten Anlage muss jedenfalls unter 100 kW liegen.**

Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung wird mittels Pauschalsatzes anhand der Nennwärmeleistung berechnet und ist mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt. Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer „De-minimis“-Beihilfe vergeben.

Wer kann eine Förderung beantragen?

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuerrichtung von Holzzentralheizungen, Wärmepumpen sowie der Anschluss an eine klimafreundliche oder hocheffiziente Nah-/Fernwärme. Im Rahmen der Förderungsaktion sind ausschließlich Heizungsanlagen mit einer thermischen Leistung unter 100 kW förderungsfähig.

Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes oder klimafreundliches Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen¹ nicht zumutbar, kann wahlweise ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (d.h. Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25% unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen.

Bitte beachten Sie die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie. In jedem Fall ist die Altanlage (Kessel und Tankanlage) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Holzheizungen < 100 kW

- Förderungsfähig sind Kesselanlagen für Zentralheizungen und zur Erzeugung von Prozessenergie zur zentralen Wärmeerzeugung von Gebäuden, die mit **Holzpellets, Hackgut aus fester Biomasse oder Stückholz** betrieben werden und überwiegend betrieblich genutzt sind.
- Die neu installierte Anlage muss im Volllastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) und einen Kesselwirkungsgrad von mind. 85 % einhalten. Die jedenfalls förderungsfähigen Kessel finden Sie unter [Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#). Sollte der eingereichte Kessel nicht gelistet sein, ist nach Aufforderung der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) ein Typenprüfbericht vorzulegen.

¹ Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für das klimafreundliche Alternativsystem (d.h. Wärmepumpe, Holzheizung) zumindest 25% unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- neue Kesselanlage inklusive Beschickung und Rauchgasreinigung
- Heizhaus
- Kamin
- Spänesilo
- Zerspaner
- Hacker
- Einbindung ins Heizungssystem
- Wärmespeicher
- für den Betrieb relevante Anlagenteile
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Anlagen, in denen nicht holzartige Biomasse als Brennstoff eingesetzt wird
- Kachelöfen
- Kaminöfen
- Allesbrenner
- Elektroheizstäbe/-patronen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.)
- Personal-Eigenleistungen des Antragstellers

Informationen über Förderungen von Wärmeversorgungsanlagen mit einer Leistung ab 100 kW finden Sie unter [Holzheizung ≥ 100 kW | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](https://umweltfoerderung.at).

Wärmepumpen < 100 kW

- Die **Wärmepumpe muss überwiegend im Heizbetrieb** eingesetzt werden **und folgende technische Kriterien** erfüllen:
 - Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der jeweils gültigen Version.
 - Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 (nach 5. IPCC Sachstandbericht) nicht überschreiten. Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP ≥ 1.500 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert.
 - max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) von 55°C
- Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen auf [Übersicht förderungsfähige Heizungssysteme | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](https://umweltfoerderung.at) Die Wärmepumpe muss überwiegend betrieblich genutzt werden.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Wärmepumpe
- Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung)
- Einbindung ins Heizungssystem
- Pufferspeicher
- Anlagenregelung
- elektrische Installation
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Sanitäreinrichtungen
- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.)
- Personal-Eigenleistungen des Antragstellers/der Antragstellerin
- Wärmepumpen, die nur zur Kälteerzeugung eingesetzt werden
- gasbetriebene Wärmepumpen

Informationen über Förderungen von Wärmepumpen mit größerer Leistung finden Sie unter [Wärmepumpe ≥ 100 kW | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#).

Klimafreundlicher bzw. hocheffizienter Nah-/Fernwärmeanschluss < 100 kW

- klimafreundlich: mindestens **50 % der Energie** stammen aus erneuerbaren Quellen bzw. 75 %, der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % einer Kombination dieser Energien/Wärmen.
- hocheffizient: mindestens **80 % der Energie** stammen aus **erneuerbaren Quellen**, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.
- Der Fernwärmeanschluss muss überwiegend betrieblich genutzt werden.

Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Übergabestation
- Rohrleitungen
- Pumpen
- Ventile
- Wärmespeicher
- Grabungsarbeiten
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel- und Tankanlagen
- Anschlussgebühren
- Baukostenzuschüsse
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper, Einzelraumregelungen etc.)
- Personal-Eigenleistungen des Antragstellers/der Antragstellerin

Informationen über Förderungen von Fernwärmeanschlüssen mit größerer Leistung finden Sie unter [Fernwärmeanschluss ≥ 100 kW | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#).

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Förderungsanträge sind nach Umsetzung des Projekts, spätestens jedoch sechs Monate nach Rechnungslegung einzubringen. Für die Einhaltung dieser 6-Monatsfrist ist das Datum der Rechnung (bzw. Schlussrechnung) der Hauptanlagenteile bzw. -komponenten (z.B. Kesselanlage, Übergabestation, Verrohrung, Pumpengruppe, Wärmespeicher) ausschlaggebend.
- Bei gleichzeitiger Umsetzung mehrerer Anlagen (Wärmepumpe/Holzheizung/Fernwärmeanschluss) ist für beide Projektteile ein eigener Antrag zu stellen.
- Für Projekte, die die agrarische Primärproduktion betreffen, gelten spezielle Förderungsbedingungen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter [Betriebliche Umweltförderung im Inland | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#) (siehe Infoblatt Zielgruppe).
- Unterliegt der Antragsteller den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten.
- Für Genehmigungen ab dem 01.01.2025 entfällt der Vorrang des Fernwärmeanschlusses, wenn dieser aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Falls Sie sich aus diesem Grund für eine alternative Heizungsart

entschieden haben, beachten Sie bitte, dass bei der Antragstellung zusätzlich zu den Rechnungen für die neue Heizung auch ein Angebot der lokalen Nah- oder Fernwärme vorgelegt werden muss.

- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2021-2026 finanziert aus Mitteln der Europäischen Union „Next Generation EU“. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: [Aufbau- und Resilienzfazilität \(ARF\) | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form einer Pauschale in Abhängigkeit der Nennwärmeleistung der Anlage und davon, ob die neu installierte Heizungsanlage ein fossiles Heizungssystem (Öl, Gas, Kohle, Strom und Allesbrenner) oder einen Neubau bzw. den Austausch einer nicht-fossilen Altanlage betrifft. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Nennwärmeleistung	„Raus aus Öl und Gas“-Bonus Tausch fossiles Heizungssystem	Neubau bzw. Austausch nicht-fossile Altanlage
Anlagen < 50 kW	7.500 Euro	4.000 Euro
Anlagen ≥ 50 kW und < 100 kW	12.000 Euro	7.000 Euro
GWP	Für Wärmepumpen mit einem Kältemittel mit GWP ≥ 1.500 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert.	
Förderungssatz	Die Förderung ist mit 50 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt und wird als „De-Minimis“-Beihilfe ausbezahlt.	

„DE-MINIMIS“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von 300.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter [Betriebliche Umweltförderung im Inland | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#).

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter [Infoblatt_Foerderungsberechnung.pdf \(umweltfoerderung.at\)](#).

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter [Fernwärmeanschluss < 100 kW | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#).

Checkliste	
Kopie des amtlichen Lichtbildausweises der Antragstellerin/des Antragstellers	✓
Unterfertigtes Formular zur Förderungsabrechnung	✓
Rechnungskopien für die förderungsfähigen Kosten: Die Kosten für die Anlage sind im Zuge der Antragstellung detailliert aufzugliedern. Pauschalrechnungen können nicht anerkannt werden.	✓
Contracting oder Leasing: Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu übermitteln.	✓

Wärmeliefervertrag



Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Prüfung Ihrer Antragsunterlagen durch die KPC und Genehmigung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage [Landesförderungen | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#).

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag:

[Fernwärmeanschluss < 100 kW | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)

[Holzheizung < 100 kW | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)

[Wärmepumpe < 100 kW | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam „Raus aus Öl und Gas für Betriebe“: DW 714

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-714

heizung@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at



**Finanziert von der
Europäischen Union**
NextGenerationEU



Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Das BMLUK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.